

**Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München**

**Einmaliger Verzicht auf die Dynamisierung der Aufwandsentschädigungen bzw. Ersatzleistungen für die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19582**

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 22.04.2026 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	Stadtratsantrag vom 12.02.2026 zum „Verzicht auf Tarifsteigerung bei Aufwandspauschale des ehrenamtlichen Stadtrats“.
<b>Inhalt</b>	Einmaliger Verzicht auf die nach Anpassung der Beamt*innenbesoldung vorzunehmenden Steigerungen bei den Aufwandsentschädigungen bzw. Ersatzleistungen für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.
<b>Gesamtkosten / Gesamterlöse</b>	Auf Grund des einmaligen Verzichts auf eine Dynamisierung der Entschädigungssätze für die ehrenamtliche Stadtratstätigkeit ist ab 2027 mit einer jährlichen Einsparung im unteren 6-stelligen €-Bereich zu rechnen (für 2026 je nach Wirkung der Besoldungsanpassung entsprechend jahresanteilig weniger).
<b>Klimaprüfung</b>	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	Die Änderung der HauptS wird wie beschrieben beschlossen.
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter</b>	Entschädigung, Ersatzleistung, Hauptsatzung
<b>Ortsangabe</b>	-/-



## **Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München**

### **Einmaliger Verzicht auf die Dynamisierung der Aufwandsentschädigungen bzw. Ersatzleistungen für die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder**

#### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19582**

2 Anlagen:

- Interfraktioneller Stadtratsantrag vom 12.02.2026
- Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München

#### **Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 22.04.2026 (VB)**

Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

#### **1. Einleitung**

Zur beschlussmäßigen Behandlung liegt der Antrag Nr. 20-26 / A 06410 von Herrn StR Manuel Pretzl, Frau StRin Ulrike Grimm, Herrn StR Hans Hammer, Herrn StR Hans-Peter Mehling, Frau StRin Sabine Bär, Frau StRin Mona Fuchs, Herrn StR Sebastian Weisenburger, Frau StRin Clara Nitsche, Herrn StR David Süß, Herrn StR Christian Smolka, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Dr. Christian Köning, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Lars Mentrup, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Herrn StR Prof. Dr. Jörg Hoffmann, Frau StRin Gabriele Neff, Herrn StR Fritz Roth, Herrn StR Richard Progl, Herrn StR Tobias Ruff, Frau StRin Sonja Haider, Frau StRin Nicola Holtmann, Herrn StR Dirk Höpner vom 12.02.2026, eingegangen am 12.02.2026, vor.

Dieser Antrag (Anlage 1) sieht einen einmaligen Verzicht auf eine Dynamisierung der Stadtratsentschädigung vor, dessen Umsetzung eine Änderung der städtischen Hauptsatzung (HauptS) notwendig macht.

Bereits am 04.03.2026 wurde eine Änderung der Hauptsatzung durch die Vollversammlung (Vorlagen-Nr. 20-26 / V 18246) beschlossen, da im Rahmen der Neuregelung der IT-Ausstattung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder auch die Grundaufwandsentschädigungen um die aktuellen Kosten eines Deutschlandtickets von 63 € monatlich mit Wirkung ab dem 01.05.2026 angehoben werden sollen.

Hierzu liegt eine noch nicht bekanntgemachte Änderungssatzung vor, die ursprünglich nach ihrer Bekanntmachung zum 01.05.2026 in Kraft treten sollte. Durch die in der heutigen Sitzung zu behandelnde weitere Änderung käme es nun zur Situation, dass zwei Änderungssatzungen vorlägen, die beide mit Wirkung zum 01.05.2026 bekanntgemacht und in Vollzug gesetzt werden müssten.

**Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird daher vorgeschlagen, den Beschluss der Vollversammlung vom 04.03.2026 hinsichtlich der Änderung der Hauptsatzung aufzuheben und die dort beschlossenen Anpassungen vollinhaltlich in die mit dieser Beschlussvorlage vorgebrachten Änderungen einzuarbeiten. Es ergeben sich dadurch im Ergebnis keine inhaltlichen Änderungen zu den vom Stadtrat bereits beschlossenen Punkten. Alle notwendigen beschlossenen Änderungen sind damit in der in Anlage 2 zu beschließenden Änderungssatzung enthalten.**

## **2. Einmaliger Verzicht auf die Dynamisierung der Aufwandsentschädigungen bzw. Ersatzleistungen für die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder**

Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten von der Stadt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine (finanzielle) Entschädigung nach Art. 20a der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit der städtischen HauptS.

Diese teilt sich im Wesentlichen zum einen auf in eine sogenannte pauschale monatliche Grundaufwandsentschädigung (Art. 20a Abs. 1 GO i. V. m. § 4 Abs. 1 Sätze 1-6 HauptS), die allen Stadtratsmitgliedern zusteht. Bei Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertretungen wird auf Basis der Rechtsgrundlage des Art. 56 Abs. 2 GO daneben eine Entschädigung als Ersatz des durch diese Tätigkeit zusätzlich entstehenden materiellen und zeitlichen Aufwands gewährt. Dieser Mehrbetrag wird den berechtigten Personen zusammen mit der Grundaufwandsentschädigung monatlich ausbezahlt.

Arbeitnehmer\*innen, Selbstständige oder Stadtratsmitglieder mit einem Nachteil im beruflichen oder häuslichen Bereich, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen finanzielle Ersatzleistungen (z.B. Verdienstausfall) erhalten (Art. 20a Abs. 2 GO i. V. m. § 4 Abs. 2-4 HauptS).

Mit dem als Anlage 1 beiliegenden interfraktionellen Antrag vom 12.02.2026 wird beantragt, einmalig auf die nächste fällige Anpassung der Entschädigungsbeträge zu verzichten, die nach der HauptS an die Anpassungen der Beamt\*innengrundbesoldung gekoppelt ist. Die Antragsteller\*innen möchten hiermit ein klares Zeichen der Solidarität mit den Beschäftigten der Stadtverwaltung und den Bürger\*innen setzen, die von den gegenwärtigen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen betroffen sind und aktiv zu entsprechenden Einsparungen beitragen.

Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen und auch in der Zukunft ggf. beantragte Verzicht ohne Änderung der HauptS in jedem Einzelfall vornehmen zu müssen, soll die HauptS einmalig um eine Regelung erweitert werden, die es dem Stadtrat (Vollversammlung) ermöglicht, eine derartige Entscheidung künftig per einfachem Beschluss zu treffen.

Materiellrechtliche Voraussetzung eines Verzichts auf eine an sich anstehende Dynamisierung ist, dass die Entschädigung weiterhin der Höhe nach angemessen bleibt. Da sämtliche Besoldungsanpassungen im Beamt\*innenbereich auf die Entschädigungen in der Vergangenheit übernommen wurden, handelt es sich bei dem vorliegenden Stadtratsantrag somit um einen einmaligen Vorgang, der nicht dazu führt, dass keine angemessene Alimentation mehr gewährt wird. Anders würde es sich ggf. verhalten, wenn der Stadtrat über einen längeren Zeitraum auf mehrere Anpassungen hintereinander verzichten würde, weil dann u.U. nicht mehr gewährleistet wäre, dass die Entschädigung in einem angemessenen Verhältnis zu allgemeinen Preissteigerungen stehen würde.

**In dieser Vorlage wird somit vorgeschlagen, die satzungsrechtlich bisher nicht gegebene Möglichkeit eines (grundsätzlich jederzeitigen) Dynamisierungsverzichts durch einen Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats in die HauptS**

**aufzunehmen und einen solchen Verzicht aktuell einmalig zu beschließen. Die Angemessenheit der Höhe der Entschädigung trotz dieses einmaligen Verzichts wird insoweit vom Stadtrat bestätigt.**

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage wurden vom Landesgesetzgeber noch keine Besoldungsanpassungen für die bayerischen Beamt\*innen beschlossen, die sich, wie in der Vergangenheit üblich, am Ergebnis der abgeschlossenen Tarifrunde für die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder orientierten.

Aus diesem Grund, und weil derzeit ferner unbekannt ist, welche Ansprüche auf Ersatzleistungen die ab dem 01.05.2026 neu amtierenden Stadtratsmitglieder im Einzelnen geltend machen, lässt sich die Höhe des realisierbaren Einsparungsbetrages nicht hinreichend einschätzen. Aus den vorhandenen Erfahrungswerten wird jedoch davon ausgegangen, dass ein einmaliger Verzicht zu einem jährlichen Einsparungsbeitrag im mindestens unteren 6-stelligen €-Bereich führen wird.

Um den Stadtratsantrag umzusetzen wird vorgeschlagen, im Falle einer mehrstufigen Anpassung der für die Indexierung maßgeblichen Grundbesoldung der Besoldungsgruppe A 16 für städtische Beamt\*innen, auf die Umsetzung ausschließlich der 1. Stufe bis zur Wirksamkeit der nächsten Stufe zu verzichten. Sollte sich nur eine Erhöhung ergeben, wird diese bis zur nächsten relevanten gesetzlichen Änderung nicht vollzogen.

Der Verzicht bezieht sich auf die folgenden in der HauptS geregelten Sachverhalte, die alle grundsätzlich einer Dynamisierung unterliegen. Die §-, Absatz und Satzangaben beziehen sich auf die derzeit noch geltende Fassung der Satzung:

- Monatliche (Grund-)Aufwandsentschädigungen, § 4 Abs. 1 HauptS
- Stundensatz für die Ersatzleistung Verdienstausschluss für Selbstständige, § 4 Abs. 2 HauptS
- Stundensatz für die Ersatzleistung Nachteilsentschädigung, § 4 Abs. 3 HauptS
- Betreuungskostenübernahme, § 4 Abs. 6 HauptS

### **3. Vorgeschlagene Satzungsänderungen**

Nach den derzeitigen Sätzen 5 und 6 von § 4 Abs. 1 HauptS „Änderungen der Grundbesoldung der Beamten der Landeshauptstadt München in Besoldungsgruppe A 16 gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz (aufgerundet auf volle Eurobeträge) auch für die nach den Sätzen 1 bis 3 festgesetzten Entschädigungen. Die bei der Anwendung der Dynamisierungsklausel sich ergebenden Veränderungsbeträge werden jeweils von der Verwaltung im Büroweg zu dem Zeitpunkt in Kraft gesetzt, zu dem die Veränderungen für die Beamten nach dem Gesetz wirksam werden.“ wird in der Änderung des § 4 folgender neuer Satz ergänzt:

**„Der Stadtrat kann durch Beschluss auf die jeweils anstehende Erhöhung nach Satz 5 und alle weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Dynamisierungen verzichten.“**

Die anderen in Anlage 2 aufgeführten Satzungsänderungen ergeben sich zum einen aus der notwendigen Umsetzung des unter 1. genannten Stadtratsbeschlusses vom 04.03.2026 (Übernahme der Kosten eines Deutschlandtickets). Des Weiteren erfolgten Betragsaktualisierungen in der Satzung, die sich aus den in den letzten Jahren durch die Verwaltung satzungsgemäß vorgenommenen Dynamisierungen in Analogie zur Beamtensbesoldung ergeben haben, sowie einer sich ergebenden neuen Reihenfolge der Sätze 7 bis 9 des § 4 Abs. 1.

#### **4. Klimaprüfung**

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

#### **5. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten**

Die Änderung der Hauptsatzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belangen abgestimmt.

#### **5. Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

## **II. Antrag des Referenten**

1. Die mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 04.03.2026 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18246) beschlossene Ziffer 6. „Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage beschlossen.“ wird aufgehoben.
2. Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 7 der durch Beschluss in dieser Sitzung neu gefassten Hauptsatzung wird nach dem 01.05.2026 einmalig auf die Dynamisierung aller in der Hauptsatzung enthaltenen Entschädigungstatbestände verzichtet, die sich aus einer Übertragung der nächsten per Gesetz für die städtischen Beamt\*innen geltenden relativen Erhöhung der Grundbesoldung in Besoldungsgruppe A 16 für die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder ergäbe.
4. Der Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 06410 vom 12.02.2026 ist damit geschäftsmäßig erledigt.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

i.V. Dominik Krause  
2. Bürgermeister

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**  
**an das Direktorium-Rechtsabteilung (3-fach)**  
z. K.

**V. Wv. Direktorium D-GL2**

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

Am